

Statuten

Ausgabe 2014

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Art. 1	Name, Sitz	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Schweizerischer Gewerbeverband	4
Art. 4	Wirkung nach aussen	4
Art. 5	Wirkung nach innen	5
Art. 6	Besondere Aufgaben	5
Art. 7	Mittel zur Zweckerfüllung	5

Bestimmung zur Mitgliedschaft

Art. 8	Mitgliederarten - Grundsatz	5
Art. 9	Kollektivmitglieder - Sektionen	5
Art. 10	Einzelmitglieder	6
Art. 11	Ehrenmitglieder des kgv Solothurn	6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12	Beitritt	6
Art. 13	Verlust der Mitgliedschaft	7
Art. 14	Austritt	7
Art. 15	Ausschluss	7
Art. 16	Wirkung	7

Wirkung der Mitgliedschaft

Art. 17	Rechte der Mitglieder - Grundsatz	8
Art. 18	Ausübung der Rechte und Antragsrechte	8
Art. 19	Pflichten der Mitglieder - Grundsatz	8
Art. 20	Statuteneintrag	8
Art. 21	Sektionen als Bindeglied	8

Organisation des Gewerbeverbandes

Art. 22	Verbandsorgane	9
Art. 23	Gewerbekongress	9
Art. 24	Ausserordentlicher Gewerbekongress	10
Art. 25	Präsidentenkonferenz	10
Art. 26	Zentralvorstand	11
Art. 27	Vorsitz in den Organen	12
Art. 28	Unterschriftenordnung	13
Art. 29	Revisionsstelle	13
Art. 30	Fachkommission	13
Art. 31	Geschäftsführer	13
Art. 32	Geschäftsstelle und Pressewesen	14

Finanzen

Art. 33	Geschäftsjahr	14
Art. 34	Einnahmen	14
Art. 35	Mitgliederbeiträge	14
Art. 36	Aktionsfonds zur Förderung der Wirtschaft	15
Art. 37	Haftung	16

Schlussbestimmungen

Art. 38	Geschäftsordnung, Stimmrecht	16
Art. 39	Gleichstellung im kgv	16
Art. 40	Wahlrhythmus und Amtsdauer	16
Art. 41	Träger von Verbandsmandaten	17
Art. 42	Statutenänderungen	17
Art. 43	Auflösung des kgv Solothurn	17
Art. 44	Übergangsbestimmungen	17
Art. 45	Genehmigung und Inkrafttreten	18

Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz

¹⁾ Unter dem Namen «Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband – Dachverband der KMU» (nachfolgend kgv Solothurn genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

Art. 2 Zweck

¹⁾ Der kgv Solothurn bezweckt die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmungen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie.

²⁾ Er unterstützt und fördert Bestrebungen zur Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) und zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Solothurn als Wirtschaftsstandort.

³⁾ Der kgv Solothurn unterstützt, wo immer möglich, die Sektionen in ihren Bestrebungen die kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) zu stärken.

Art. 3 Schweizerischer Gewerbeverband

¹⁾ Der kgv Solothurn ist eine Sektion des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Art. 4 Wirkung nach aussen

¹⁾ Der kgv Solothurn fördert die Erhaltung einer freien, sozialen und ökologiefreundlichen Marktwirtschaft sowie wirtschaftlich günstiger Rahmenbedingungen. Er bewirkt dies durch gezielte Einflussnahme auf Gesetzgebung, Verwaltung, politische Parteien und Medien.

²⁾ Er sucht den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen und wahrt die Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie durch enge Mitarbeit in Behörden und Wirtschaftsgruppierungen.

³⁾ Mit Publikationen, Veranstaltungen, Tagungen und Referaten trägt er zur Verbreitung seines Gedankengutes bei.

Art. 5 Wirkung nach innen

- ¹⁾ Der kgv Solothurn will den umfassenden Zusammenschluss der Unternehmen durch die Gründung und den Anschluss neuer regionaler und örtlicher Sektionen und Berufsverbände sowie durch den gezielten Ausbau der eigenen Organisationen erreichen.
- ²⁾ Mit zweckgerichteten Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten und weiteren Dienstleistungen dient er als Anlaufstelle für alle Fragen im Bereich seines Tätigkeitsgebietes.

Art. 6 Besondere Aufgaben

- ¹⁾ Der kgv Solothurn fördert eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung und unterstützt seine Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben als Unternehmer und Arbeitgeber.
- ²⁾ Er unterstützt oder vertritt auf Wunsch seine Mitglieder bei der Aushandlung von Arbeitsbedingungen (Gesamtarbeitsverträgen) mit den Sozialpartnern.

Art. 7 Mittel zur Zweckerfüllung

- ¹⁾ Zur Erfüllung seiner Aufgaben trifft der kgv Solothurn alle ihm nützlich erscheinenden Massnahmen. Insbesondere kann er – nebst der Führung der Geschäftsstelle - jederzeit andere Institutionen gründen, sich an bestehenden beteiligen oder deren Bestrebungen auf geeignete Weise unterstützen.

Bestimmungen zur Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederarten - Grundsatz

- ¹⁾ Der kgv Solothurn besteht aus Kollektivmitgliedern (Sektionen), Einzelmitgliedern (juristische und natürliche Personen) und Ehrenmitgliedern.

Art. 9 Kollektivmitglieder - Sektionen

- ¹⁾ Kollektivmitglieder (Sektionen) des kgv Solothurn sind:
- a) die örtlichen und regionalen Gewerbe-, beziehungsweise Gewerbe- und Industrievereine;
 - b) die kantonalen und regionalen Berufsverbände;
 - c) weitere dem Gewerbe nahestehende Vereinigungen und Institutionen.
- ²⁾ Die Gewerbevereine und Berufsverbände treten dem Verband mit ihrer gesamten Mitgliederzahl bei.

Art. 10 Einzelmitglieder

- ¹⁾ Selbständigerwerbende, Unternehmungen, Institutionen und Mitglieder von Sektionen, welche sich die Förderung und Wahrung des Verbandszweckes zum Ziel gesetzt haben, können sich dem kgv Solothurn als Firmen-Einzelmitglieder anschliessen.
- ²⁾ KMU-Frauen, Kaderangehörige, Ausbildner und andere Personen, welche sich die Förderung und Wahrung des Verbandszweckes zum Ziel gesetzt haben, können sich dem kgv Solothurn als persönliche Einzelmitglieder anschliessen.
- ³⁾ Einzelmitglieder können aufgenommen werden, sofern für den Beruf, welcher der Gesuchsteller ausübt, kein Berufsverband oder an seinem Domizil kein lokaler oder regionaler Gewerbeverein besteht. Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, muss der Betroffene dem örtlichen oder regionalen Gewerbeverein beitreten.

Art. 11 Ehrenmitglieder des kgv Solothurn

- ¹⁾ Personen, die sich um den kgv Solothurn oder um die gewerbliche Wirtschaft verdient gemacht haben, können durch den Gewerbekongress auf Vorschlag des Zentralvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- ²⁾ Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und bewirkt die persönliche Einzelmitgliedschaft beim kgv Solothurn. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12 Beitritt

- ¹⁾ Beitrittsgesuche können jederzeit zuhanden des Zentralvorstandes an die Geschäftsstelle gerichtet werden.
- ²⁾ Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Präsidentenkonferenz offen. Rekurse sind schriftlich innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung durch den Zentralvorstand einzureichen.

Art. 13 Verlust der Mitgliedschaft

¹⁾ Die Mitgliedschaft erlischt unverzüglich durch:

- a) Auflösung einer Sektion;
- b) Aufgabe des Geschäfts;
- c) Konkurs, Zahlungsunfähigkeit und Löschung der Firma;
- d) Ausschluss und Tod.

Art. 14 Austritt

¹⁾ Der Austritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

Art. 15 Ausschluss

¹⁾ Ein Mitglied kann wegen grober Schädigung der Verbandsinteressen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des kgv Solothurn oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Präsidentenkonferenz auf Antrag des Zentralvorstandes. Begründete Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich an den Zentralvorstand zu richten.

²⁾ Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht am nächsten Gewerbekongress offen. Rekurse sind der Geschäftsstelle innert 30 Tagen mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Art. 16 Wirkungen

¹⁾ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des kgv Solothurn. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem kgv Solothurn für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, sowie auch für laufende und rückständige Jahresbeiträge, haftbar. Im Jahr des Austrittes oder des Ausschlusses ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Wirkungen der Mitgliedschaft

Art. 17 Rechte der Mitglieder - Grundsatz

- ¹⁾ Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu.
- ²⁾ Insbesondere haben alle Mitglieder zu den vorgesehenen Bedingungen das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des kgv Solothurn unterstützt zu werden, sowie dessen Leistungen und Institutionen zu beanspruchen.

Art. 18 Ausübung der Rechte und Antragsrechte

- ¹⁾ Die Mitglieder üben ihre Rechte durch ihre Delegierten am Gewerbekongress und durch ihre Vertretung in der Präsidentenkonferenz aus.
- ²⁾ Jedes Mitglied hat das Recht Wünsche und Anliegen an den kgv Solothurn schriftlich über die Geschäftsstelle einzureichen.
- ³⁾ Jede Sektion hat das Recht Anträge an den Gewerbekongress zu richten. Diese sind mindestens zwei Monate vorher schriftlich der Geschäftsstelle zuhanden des Zentralvorstandes einzureichen.

Art. 19 Pflichten der Mitglieder - Grundsatz

- ¹⁾ Mit dem Eintritt in den kgv Solothurn verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten und die bestehenden oder noch zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten. Dies gilt auch für die Mitglieder der Sektionen.

Art. 20 Statuteneintrag

- ¹⁾ Die Sektionen verweisen in ihren Statuten auf ihre Mitgliedschaft beim kgv Solothurn. Sie machen ihre Mitglieder auf die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten aufmerksam.

Art. 21 Sektionen als Bindeglied

- ¹⁾ Die Sektionen haben die Pflicht ihre Mitglieder über die Tätigkeiten, Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen des kgv Solothurn zu informieren.
- ²⁾ Nach Massgabe ihrer Statuten bezeichnen sie rechtzeitig die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Gewerbekongress, das Mitglied und dessen Stellvertreter in der Präsidentenkonferenz und allfällige weitere vom kgv Solothurn angeforderte Vertreter.

³⁾ Die Statuten der Sektionen dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des kgv Solothurn stehen.

⁴⁾ Die Sektionen informieren die Geschäftsstelle des kgv über Mutationen (Eintritte, Austritte, Adressänderungen, Chargenänderungen usw.) in ihrem Mitgliederbestand.

Organisation des Gewerbeverbandes

Art. 22 Verbandsorgane

¹⁾ Die Organe des kgv Solothurn sind:

- ◆ der Gewerbekongress;
- ◆ die Präsidentenkonferenz;
- ◆ der Zentralvorstand;
- ◆ der Geschäftsführer;
- ◆ die Revisionsstelle.

Art. 23 Gewerbekongress

¹⁾ Der Gewerbekongress ist das oberste Organ des kgv Solothurn. Er findet alle zwei Jahre statt.

²⁾ Er wird mindestens 14 Tage vor Durchführung vom Zentralvorstand einberufen. Termin, Ort und Geschäfte werden durch Zirkular bekanntgegeben.

³⁾ Der Gewerbekongress setzt sich aus den Delegierten der Sektionen, den Delegierten der Einzelmitglieder, den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz und den Ehrenmitgliedern zusammen.

⁴⁾ Die Sektionen haben Anrecht auf folgende Anzahl Delegierte:

- ◆ 2 Delegierte bis und mit 50 zahlenden Sektionsmitgliedern;
- ◆ 3 Delegierte ab 51 bis und mit 150 zahlenden Sektionsmitgliedern;
- ◆ 4 Delegierte ab 151 bis und mit 250 zahlenden Sektionsmitgliedern;
- ◆ 5 Delegierte ab 251 bis und mit 350 zahlenden Sektionsmitgliedern;
- ◆ 1 zusätzlicher Delegierter für jeweils weitere 100 zahlende Sektionsmitglieder.

⁵⁾ Sektionen der Kategorie „Weitere dem Gewerbe nahestehende Vereinigungen und Institutionen“ (Art. 9 Abs. 1 c) erhalten je nach Anzahl Mitgliedern Anrecht auf mindestens 2 bis höchstens 5 Delegierte.

- ⁶⁾ Der Zentralvorstand ernennt pro 25 Einzelmitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der Einzelmitglieder darf 10% der Gesamtdelegiertenzahl aller Sektionen nicht übersteigen.
- ⁷⁾ Der Gewerbekongress hat alle Befugnisse, welche ihm durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:
- a) Wahl des Präsidenten
 - b) Wahl der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes;
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) Erledigung der ihm von der Präsidentenkonferenz überwiesenen Geschäfte;
 - e) Beschlussfassung über Anträge, welche von Verbandsorganen oder Mitgliedern gestellt werden;
 - f) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche ihm nach Statuten zugewiesen werden,
 - g) Änderung der Statuten;
 - h) Auflösung des kgv Solothurn.

Art. 24 Ausserordentlicher Gewerbekongress

- ¹⁾ Ein ausserordentlicher Gewerbekongress kann auf Beschluss der Präsidentenkonferenz oder des Zentralvorstandes jederzeit einberufen werden.

Art. 25 Präsidentenkonferenz

- ¹⁾ Die Präsidentenkonferenz ist das wirtschaftspolitische Gremium des kgv Solothurn.
- ²⁾ Die Präsidentenkonferenz wird vom Zentralvorstand nach Bedarf einberufen. Sie tagt in der Regel vor allen eidgenössischen und kantonalen Urnengängen. Die Präsidentenkonferenz ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens 4 Sektionen schriftlich beantragen.
- ³⁾ Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus:
- ◆ dem Zentralvorstand;
 - ◆ den Präsidenten der Sektionen (gemäss Art. 9), bzw. den dauernden Vertretern (gemäss Art. 25 Absatz 4).
 - ◆ Sektionen mit mehr als 150 zahlenden Mitgliedern haben Anrecht auf einen zusätzlichen dauernden Vertreter; pro weitere 100 zahlende Mitglieder haben sie Anrecht auf je einen weiteren dauernden Vertreter.

⁴⁾ Die Sektionen können anstelle des Sektionspräsidenten ein anderes Vorstandsmitglied dauernd in die Präsidentenkonferenz delegieren. Sektionen mit mehr als 150 zahlenden Mitgliedern können demnach zwei Vorstandsmitglieder dauernd in die Präsidentenkonferenz delegieren und pro weitere 100 zahlende Mitglieder haben sie jeweils Anrecht auf je einen weiteren dauernden Vertreter.

⁵⁾ Nachfolgende Befugnisse fallen der Präsidentenkonferenz zu:

- a) Festlegen und Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Verbandes;
- b) Erlass des wirtschaftspolitischen Grundsatzprogramms;
- c) Lancierung von Vorstössen und Anträgen, welche die wirtschaftlichen Sachfragen und Grundsätze des Verbandes fördern;
- d) Stellungnahmen zu wichtigen wirtschaftspolitischen Sachfragen;
- e) Beschlussfassung über Wahlempfehlungen und Abstimmungsparolen;
- f) Kenntnisnahme von Berichten des Zentralvorstandes, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- g) Beschlussfassung über Anträge, welche von Verbandsorganen oder Mitgliedern gestellt werden und die in die Kompetenz der Präsidentenkonferenz fallen;
- h) Abnahme der Jahresrechnung des kgv Solothurn;
- i) Entlastung der verantwortlichen Organe;
- j) Genehmigung des Voranschlages des kgv Solothurn;
- k) Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Verbandsorgane;
- l) Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

Art. 26 Zentralvorstand

¹⁾ Der Zentralvorstand besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern und bildet das ausführende Organ des kgv Solothurn.

²⁾ Er setzt sich aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs bis neun weiteren Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Zentralvorstand selbst. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

³⁾ Der Zentralvorstand kann aus der Mitte seiner Mitglieder einen Ausschuss bestimmen, welchem in jedem Fall der Präsident, der Geschäftsführer und ein weiteres Zentralvorstandsmitglied angehören. Der Zentralvorstand kann einzelne seiner Befugnisse an diesen Ausschuss delegieren, wobei eine solche Delegation jeweils schriftlich festzuhalten ist.

- ⁴⁾ Insbesondere stehen dem Zentralvorstand folgende Rechte und Pflichten zu:
- a) Vertretung des kgv Solothurn nach aussen;
 - b) Erarbeitung und Anpassung der von der Präsidentenkonferenz festgelegten strategischen Ausrichtung des Verbandes;
 - c) Entsendung der Delegierten in die Organe des Schweizerischen Gewerbeverbandes sowie anderer Organisationen und Institutionen;
 - d) Gründung von Institutionen;
 - e) Aufsicht über alle Institutionen des kgv Solothurn;
 - f) Wahl bzw. Nomination der Vorstandsmitglieder, der Verwaltungsräte und der Verantwortlichen der eigenen und verwandten Institutionen;
 - g) Erlass, Abänderung oder Aufhebung von internen Reglementen;
 - h) Ernennung des Geschäftsführers;
 - i) Abschluss eines Arbeitsvertrages für den Geschäftsführer mit Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen
 - j) Delegation einzelner Befugnisse an den Präsidenten, den Geschäftsführer, einen Ausschuss oder von ihm gewählte Aufsichts- oder Verwaltungsorgane eigener oder verwandter Institutionen;
 - k) Aufnahme von Mitgliedern und Behandlung von Ausschlussgesuchen;
 - l) Einberufung und Vorbereitung des Gewerbekongresses und der Präsidentenkonferenz;
 - m) Vorschlagsrecht bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - n) Bildung und Auflösung von Ausschüssen, Fachkommissionen, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 - o) Erledigung aller anderen Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetze oder übergeordnete Organe zugewiesen sind;
 - p) Prozessführung und Mandatierung eines Prozessvertreters für den kgv Solothurn.

Art. 27 Vorsitz in den Organen

¹⁾ Der Präsident führt den Verband und den Geschäftsführer.

²⁾ Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten leitet die Zentralvorstandssitzungen, die Präsidentenkonferenzen und den Gewerbekongress.

Art. 28 Unterschriftenordnung

- ¹⁾ Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der beiden Vizepräsidenten führt zusammen mit dem Geschäftsführer kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- ²⁾ Andere oder weitergehende Unterschriftsberechtigungen kann der Zentralvorstand beschliessen.

Art. 29 Revisionsstelle

- ¹⁾ Die Präsidentenkonferenz wählt jährlich ein im Handelsregister eingetragenes Treuhandunternehmen als Revisionsstelle. Dieses hat die Jahresrechnung im Rahmen einer eingeschränkten Revision zu prüfen und der Präsidentenkonferenz schriftlich darüber Bericht zu erstatten.

Art. 30 Fachkommissionen

- ¹⁾ Zur Beratung der einzelnen Organe können Fachkommissionen gebildet werden. Zusammensetzung, Auftrag, Organisation und Bezeichnung werden vom Zentralvorstand jeweils in einem kurzen Pflichtenheft geordnet.

Art. 31 Geschäftsführer

- ¹⁾ Der Geschäftsführer führt und leitet alle Geschäfte, welche der Verbandszweck normalerweise mit sich bringt. Er hat sich dabei an die Statuten und Reglemente jener Institutionen zu halten, deren Geschäfte er führt.

Dem Geschäftsführer obliegen weiter das Rechnungswesen des kgv Solothurn, das Personalwesen, die Infrastrukturbeschaffung sowie die ordnungsgemässe Organisation sämtlicher übertragener Aufgaben.

- ²⁾ Im Bereich Wirtschafts- und Gewerbepolitik orientiert der Geschäftsführer seine Massnahmen an dem vom Gewerbekongress beschlossenen wirtschaftspolitischen Grundsatzprogramm. Er vollzieht zudem die vom Gewerbekongress, der Präsidentenkonferenz und dem Zentralvorstand gefassten Beschlüsse. Er bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten.
- ³⁾ Er bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen des von der Präsidentenkonferenz verabschiedeten Budgets oder der vom Zentralvorstand verabschiedeten Beschlüsse.

⁴⁾ Der Zentralvorstand regelt alles Weitere in einem Pflichtenheft für den Geschäftsführer.

Art. 32 Geschäftsstelle und Pressewesen

- ¹⁾ Die Geschäftsstelle erledigt unter Leitung des Geschäftsführers die laufenden Geschäfte des kgv Solothurn. Sie ist Anlaufstelle in allen Verbandsangelegenheiten und führt die ihr von den Organen übertragenen Aufträge aus.
- ²⁾ Die Geschäftsstelle, oder eine gemäss Art. 7 bezeichnete andere Institution, kann vom Zentralvorstand beauftragt werden, Geschäftsführungs- und Sekretariatsmandate von Sektionen oder anderen Organisationen zu übernehmen.
- ³⁾ Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und im Rahmen der Interessenvertretung gibt die Geschäftsstelle im Namen des kgv Solothurn - gegebenenfalls auch weiterer Träger - für alle Mitglieder eine jährlich mindestens viermal erscheinende Publikation (offizielles Verbandsorgan) heraus.

Finanzen

Art. 33 Geschäftsjahr

- ¹⁾ Die Präsidentenkonferenz legt Anfang und Ende des Geschäftsjahres fest.
- ²⁾ Die Verbandsrechnung des Vorjahres wird in der Regel im ersten Halbjahr vorgelegt.

Art. 34 Einnahmen

- ¹⁾ Die Einnahmen des kgv Solothurn bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen, Überschüssen und festen Beiträgen der eigenen Institutionen, Zinsen und Zuwendungen jeglicher Art.
- ²⁾ Je nach Bedürfnis können durch Beschluss der Präsidentenkonferenz Sonderbeiträge erhoben werden.

Art. 35 Mitgliederbeiträge

- ¹⁾ Die Präsidentenkonferenz erlässt als Anhang zu diesen Statuten eine Beitragsordnung.

- ²⁾ Der jeweilige Mitgliederbestand der Gewerbevereine und Berufsverbände am 1. Januar, vermindert um die Passiv- und Gönnermitglieder sowie Ehren- und Freimitglieder ohne aktiven Betrieb, ergibt die beitragspflichtige Mitgliederzahl.
- ³⁾ Die Gewerbevereine und Berufsverbände sind verpflichtet ihren Mitgliederbestand dem kgv Solothurn alljährlich bis zum 15. März zu melden. Die Gewerbevereine und Berufsverbände sind gehalten, der Geschäftsstelle des kgv Solothurn ein namentliches Mitgliederverzeichnis (inkl. Adressen), aus dem die einzelnen Mitgliederkategorien genau ersichtlich sind, einzureichen.
- ⁴⁾ Für Ehren- und Freimitglieder ohne aktiven Betrieb und Passivmitglieder der örtlichen Gewerbevereine oder der Berufsverbände sowie für Verbandsinstitutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit setzt die Präsidentenkonferenz den jährlichen Beitrag fest.
- ⁵⁾ Die Beitragshöhe für die Firmeneinzelmitglieder bemisst sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auf der Basis der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer.
- ⁶⁾ Die Beitragshöhe und die Beitragsmodalitäten für persönliche Einzelmitglieder werden von der Präsidentenkonferenz festgelegt.

Art. 36 Aktionsfonds zur Förderung der Wirtschaft)

- ¹⁾ Für die Finanzierung von Aktivitäten zur Stärkung des Kantons Solothurn als Wirtschaftsstandort und der Region sowie zur Verteidigung der Position der Selbständigerwerbenden und Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie kann der kgv Solothurn einen von allen Mitgliedern getragenen «Aktionsfonds zur Förderung der Wirtschaft» errichten.
- ²⁾ In diesem Fall ist jedes Mitglied eines dem kgv Solothurn angeschlossenen Kollektivmitgliedes (ungeachtet Art. 8 dieser Statuten) und jedes Einzelmitglied verpflichtet, einen festen jährlichen Beitrag in diesen Fonds zu leisten. Darüber hinaus können freiwillige Beiträge im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geleistet werden.
- ³⁾ Die Festlegung des jährlichen Beitrages, das Inkasso, die Verwendung der Mittel sowie die Verwaltung des Aktionsfonds werden durch ein von der Präsidentenkonferenz beschlossenes Reglement bestimmt.

Art. 37 Haftung

¹⁾ Für die Verbindlichkeiten des kgv Solothurn haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder der jeweiligen Verbandsfunktionäre ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 38 Geschäftsordnung, Stimmrecht

¹⁾ Die Organe des kgv Solothurn fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.

²⁾ Alle Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen sind 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

³⁾ Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

Art. 39 Gleichstellung im kgv

¹⁾ Beide Geschlechter sollen in allen Gremien des kgv Solothurn angemessen vertreten sein.

²⁾ In den vorliegenden Statuten gilt für alle männlichen Formulierungen auch die weibliche Form.

Art. 40 Wahlrhythmus und Amtsdauer

¹⁾ Die Organe, alle Mandatsträger und Verbandsvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

²⁾ Zentralvorstandsmitglieder, welche entweder das ordentliche AHV-Alter erreicht oder ihre aktive Geschäftstätigkeit aufgegeben haben, scheiden auf Ende des entsprechenden Jahres aus dem Zentralvorstand aus.

³⁾ Für den Geschäftsführer ist der mit ihm abgeschlossene Arbeitsvertrag massgebend.

Art. 41 Träger von Verbandsmandaten

¹⁾ Die vom kgv Solothurn in andere Organisationen, Institutionen und Kommissionen sowie in die verwandten Gesellschaften entsandten Vertreter haben bei ihrem Ausscheiden aus dem kgv Solothurn oder aus dem jeweiligen Verbandorgan das entsprechende Mandat niederzulegen. Der Zentralvorstand erlässt entsprechende Richtlinien.

Art. 42 Statutenänderungen

¹⁾ Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der am Gewerbekongress anwesenden Delegierten. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern in geeigneter Form rechtzeitig anzuzeigen.

Art. 43 Auflösung des kgv Solothurn

¹⁾ Ein Antrag auf Auflösung des kgv Solothurn muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem Gewerbekongress durch Zirkular mit Begründung mitgeteilt werden.

²⁾ Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der am Gewerbekongress anwesenden Delegierten. Sobald sich jedoch noch mindestens zehn Sektionen für den Weiterbestand aussprechen, wird die Auflösung nicht vorgenommen.

³⁾ Bei Auflösung sind ein allfällig vorhandenes Vermögen und das Archiv während mindestens zehn Jahren zugunsten einer Neugründung beim Schweizerischen Gewerbeverband zu hinterlegen. Eine Verwendung des Vermögens und die Herausgabe des Archivs dürfen nur zu gewerblichen Zwecken im Sinne der Bestrebungen des aufgelösten Verbandes erfolgen. Der Entscheid hierüber steht dem Vorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes zu.

Art. 44 Übergangsbestimmungen

¹⁾ Innerhalb eines Jahres ab Genehmigung der teilrevidierten Statuten haben Organe und Mitglieder die einschlägigen Bestimmungen in ihren Statuten und Reglementen umzusetzen. Ausnahmen oder Fristverlängerungen können auf Gesuch hin vom Zentralvorstand bewilligt werden.

Art. 45 Genehmigung und Inkrafttreten

- ¹⁾Die Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. Mai 2014 revidiert und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.
- ²⁾Die vorliegenden revidierten Statuten ersetzen jene vom 22. April 2009 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Solothurn, 30. Mai 2014

KANTONAL-SOLOTHURNISCHER
GEWERBEVERBAND

Die Präsidentin



Marianne Meister

Der Geschäftsführer



Andreas Gasche